

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen**

Vom 4. Februar 2011

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat (auf seiner Sitzung) am 4. Februar 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869), zuletzt geändert am 9. Oktober 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 219), erhält folgende Fassung:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 14 folgende Bezeichnung:

„§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung“

2. § 2 Absatz 2 Nummer II. erhält folgende Fassung:

„II. Im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 CP wird ein fachlicher Schwerpunkt durch die Auswahl aus den folgenden Modulen (9 CP) gesetzt:

- a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10) (9 CP),
- b) Internationale Politik (Pol-M11) (9 CP),
- c) Vergleichende Systemanalyse und Europäische Politik (Pol-M12) (9 CP),
- d) Staatsaufgaben (Pol-M13) (9 CP),
- e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14) (9 CP).“

3. In § 2 Absatz 2 Nummer III. Buchstabe a) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 2 Nummer III. Buchstabe b) wird die Zahl „35“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

5. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das bei dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende zweimonatige Praktikum (12 CP) kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10-15 Seiten), einer Posterpräsentation oder einer mündlichen Präsentation im Rahmen eines Praktikumskolloquiums abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden.

Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.“

6. In § 3 Absatz 3 entfällt Satz 2.
7. In § 3 Absatz 4 entfallen die Sätze 4 und 5.
8. In § 3 werden die Absätze 5 bis 10 durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Diese Fristen gelten auch für Module, die in Form einer Blockveranstaltung abgehalten werden.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet, erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(7) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach den Regelungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 8 Absatz 2 entfällt.
10. In § 10 Absatz 1 Abschnitt „Wahlpflichtbereich“ Buchstabe e. erhält folgende Fassung:  
„e. Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14, GPL) (6 CP).“
11. In § 11 werden die Absätze 4 bis 9 durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Diese Fristen gelten auch für Module, die in Form einer Blockveranstaltung abgehalten werden.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Prüfungstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet, erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach den Regelungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.“

12. § 14 erhält folgende Überschrift:

„§ 14

**Geltungsbereich, Inkrafttreten und  
Übergangsregelungen“**

13. An § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit dem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 werden alle vorhandenen Fehlversuche gemäß der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung gestrichen.“

14. An § 14 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Modul Soz-E1 nach der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 wird für den Wahlpflichtbereich 1 (Hf) nach der Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 anerkannt. Wurde das Prüfungsverfahren in Soz-E1 bereits eröffnet, werden alle Fehlversuche gestrichen, die Studierenden können alternativ ein Wahlpflichtmodul gem. Anlage 1 belegen.

(4) Pflichtpraktika, die nach der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 absolviert und mit 10 CP bewertet wurden, werden nach der vorliegenden Prüfungsordnung mit 12 CP anerkannt.“

15. In der Anlage 1 erhält der Tabellenabschnitt mit der Überschrift „Wahlpflichtbereich 1“ folgende Fassung:

"Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	MP/ TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich 1<sup>3,4</sup></b>											
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	9	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	6 o. 3 3 o. 6	TP	GPL oder MPL MPL oder GPL					2 S 2 S	
Pol-M11 Internationale Politik	9	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	6 o. 3 3 o. 6	TP	GPL oder MPL MPL oder GPL					2 S 2 S	
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	9	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	6 o. 3 3 o. 6	TP	GPL oder MPL MPL oder GPL					2 S 2 S	
Pol-M13 Staatsaufgaben	9	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	6 o. 3 3 o. 6	TP	GPL oder MPL MPL oder GPL					2 S 2 S	
Pol-M14 Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	9	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS)	6 o. 3 3 o. 6	TP	GPL oder MPL MPL oder GPL					2 S 2 S"	

16. In der Anlage 1 erhält der Tabellenabschnitt mit der Überschrift "General Studies (für Studierende mit nicht-schulischem Berufsfeld) (Wahlpflichtbereich 2)" folgende Fassung:

**General Studies (für Studierende mit nicht-schulischem Berufsfeld) (Wahlpflichtbereich 2)**

Praktikum 12 CP,  
33 CP aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität<sup>7</sup> oder weiteren Praktika

<sup>3</sup> Jedes Modul des Wahlpflichtbereichs umfasst zwei Veranstaltungen. Für das gesamte Modul werden 9 CP vergeben, für die einzelnen Veranstaltungen 6 oder 3 CP. Die Anzahl an zu vergebenden CP ist abhängig davon, ob in der Veranstaltung eine MPL oder eine GPL als Prüfungsform gewählt wird. Für eine MPL werden 3 CP, für eine GPL werden 6 CP vergeben. Pro Modul kann nur jeweils eine MPL und eine GPL gewählt werden.

<sup>4</sup> Im Wahlpflichtbereich 1 sind zwei Module zu wählen.  
<sup>7</sup> Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt.

17. In der Anlage 3 erhält der Tabellenabschnitt mit der Überschrift "Wahlpflichtbereich" folgende Fassung:

"Modulbezeichnung Wahlpflichtbereich <sup>9</sup>	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	MP/TP	Prüfungs-form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6	Einführung in die internationalen Beziehungen	6	MP	MPL				2 V		
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL				2 V		
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M14 Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	6	Seminar (2 SWS)	6	MP	GPL					2 S"	

## Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. März 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

<sup>9</sup>Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.